

Geschäftsverzeichnismr. 6989
Entscheid Nr. 197/2019 vom 5. Dezember 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 126 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Huy.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 17. Juli 2018, dessen Ausfertigung am 19. Juli 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Huy, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 126 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung bezüglich der erhöhten Beteiligung, dahin ausgelegt, dass er ausschließt, dass die Kinder von getrennten Eltern für die Berechnung der zu berücksichtigenden Einkünfte als zu Lasten der beiden Elternteile gelten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und insbesondere gegen den Grundsatz der Gleichheit der Belgier, indem er die Verpflichtung auferlegt, zu wählen, welcher der beiden Elternteile die Kinder zu Lasten hat, während sie in Wirklichkeit gleichermaßen zu Lasten der beiden Elternteile sind, sowohl steuerrechtlich, als auch was die Unterbringung angeht? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1.1. In der auf die Streitsache vor dem vorlegenden Richter anwendbaren Fassung bestimmt Artikel 126 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung (nachstehend: koordiniertes Gesetz vom 14. Juli 1994):

« Ist in Bezug auf die Frage, bei welchem Berechtigten eine Person zu Lasten eingetragen werden soll, keine Entscheidung getroffen worden oder besteht zwischen den Berechtigten ein Streitfall, wird die Person zu Lasten vorrangig zu Lasten des älteren Berechtigten oder, wenn es ein Kind betrifft und die Berechtigten nicht zusammenleben, zu Lasten des Berechtigten, der mit dem Kind zusammenwohnt, eingetragen.

Ein Antrag auf Eintragung einer Person zu Lasten zu Lasten eines anderen Berechtigten wird erst wirksam mit 1. Januar des Jahres nach dem Jahr, in dem der Antrag eingereicht wurde. Ändert sich die Situation der Person zu Lasten jedoch während des Zeitraums, der zwischen dem Einreichen des vorerwähnten Antrags und dem 1. Januar des Jahres nach der Einreichung des Antrags liegt, wird der Antrag sofort wirksam unter Einhaltung der anwendbaren Verordnungsbestimmungen.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die praktischen Modalitäten für die Eintragung der Person zu Lasten fest. Er bestimmt die Frist, nach deren Ablauf davon

auszugehen ist, dass keine Entscheidung getroffen wurde, und was unter ‘ Streitfall ’ zu verstehen ist. Er bestimmt ebenfalls die Fälle, in denen im Hinblick auf die Anwendung des vorhergehenden Absatzes eine Änderung der Situation der Person zu Lasten vorliegt ».

Diese Bestimmung regelt die Eintragung einer Person zu Lasten eines Berechtigten von Gesundheitsleistungen bei einer Krankenkasse, wenn die Person zu Lasten potenziell bei mehreren Berechtigten eingetragen werden kann. So bestimmt die in Absatz 1 vorgesehene Rangfolge, wenn diese Berechtigten keine Entscheidung getroffen haben oder sich nicht geeinigt haben, um zu bestimmen, bei wem die Person zu Lasten eingetragen werden soll, den Berechtigten der Person zu Lasten. Die Person zu Lasten wird vorrangig zu Lasten des älteren Berechtigten oder, wenn es ein Kind betrifft und die Berechtigten nicht zusammenleben, zu Lasten des Berechtigten, der mit dem Kind zusammenwohnt, eingetragen.

B.1.2. Die fragliche Bestimmung hat ihren Ursprung in der Reform der Gesundheitspflegepflichtversicherung für Selbständige, die durch das Gesetz vom 26. März 2007 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Hinblick auf die Eingliederung der kleinen Risiken in die Gesundheitspflegepflichtversicherung für Selbständige » (nachstehend: Gesetz vom 26. März 2007) vorgenommen wurde.

Seit dem 1. Januar 2008 deckt die Pflichtversicherung für Selbständige wie die Pflichtversicherung für Lohnempfänger kleine Risiken im Bereich der Gesundheitspflege ab. Diese Angleichung der Deckung der Gesundheitspflegeversicherung für Selbständige und für Lohnempfänger hatte zur Folge, dass die Personen zu Lasten dieser Berechtigten nicht mehr so großes Interesse daran hatten, bei einer Krankenkasse eines Lohnempfängers anstatt bei derjenigen eines Selbständigen eingeschrieben zu sein, denn die von den beiden Regelungen gewährten Ansprüche waren nunmehr identisch. Der Gesetzgeber hat zur Bestimmung der Krankenkasse, bei der eine Person zu Lasten eingetragen sein muss, beschlossen, den Berechtigten die freie Wahl zu lassen.

In der Begründung des Gesetzes vom 26. März 2007 ist angegeben:

« De par l’intégration des petits risques, il n’y a plus de différence entre les droits des titulaires (différence entre le régime général et le régime indépendant, dans lequel les droits sont limités); le fait d’être inscrit à charge de tel ou tel titulaire est dès lors en principe sans importance. La personne à charge obtient en effet les mêmes droits que le titulaire à charge

duquel elle est inscrite. Dans un système dans lequel les droits sont différents, le bénéficiaire est inscrit comme personne à charge du titulaire ayant le plus de droits.

Le principe dans un système qui ne connaît pas une telle distinction est toujours celui du libre choix » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2764/001, S. 16).

B.1.3. Die fragliche Bestimmung stammt aus Artikel 27 des Gesetzes vom 26. März 2007, mit dem der ursprüngliche Artikel 126 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes ersetzt wurde wie folgt:

« Besteht zwischen den Berechtigten ein Streitfall über die Frage, bei wem ein Kind als Person zu Lasten eingetragen werden muss, wird das Kind vorrangig zu Lasten des älteren Berechtigten eingetragen.

Bei Berechtigten, die nicht unter einem Dach wohnen, wird das Kind vorrangig zu Lasten des Berechtigten eingetragen, der mit ihm zusammenwohnt ».

Im Kommentar zum damals im Entwurf befindlichen Artikel 27 ist angegeben:

« L'article 126 de la loi règle la situation des bénéficiaires qui ont, simultanément ou consécutivement, les qualités de bénéficiaire du régime général et du régime indépendant. Du fait de l'intégration des petits risques, cette disposition pourrait être abrogée.

Cet article est remplacé par une disposition qui vise à régler la situation dans laquelle des enfants pourraient être inscrits comme enfants à charge de plusieurs titulaires. Le principe est celui du libre choix. L'article règle deux situations particulières, à savoir celle d'un conflit entre titulaires et celle du divorce.

[...]

[...] Ce n'est qu'en cas de contestation entre les titulaires qu'un critère objectif et clair, applicable à toutes les situations, doit être utilisé pour élaborer une règle de priorité. Le critère du titulaire le plus âgé est un critère objectif qui peut être appliqué de la même manière à toutes les situations. C'est en outre un critère qui existait déjà dans l'ancienne règle de priorité et que les organismes assureurs peuvent appliquer facilement, sans qu'ils doivent demander une information complémentaire aux assurés sociaux » (ebenda, S. 16).

Im Bericht hat der Minister hinzugefügt:

« Il a également fallu régler la situation dans laquelle des enfants pourraient être inscrits comme enfants à charge de plusieurs titulaires » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2764/003, S. 6).

B.1.4. Die fragliche Bestimmung in der auf die Streitsache vor dem vorlegenden Richter anwendbaren Fassung wurde sodann durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheitspflege » (nachstehend: Gesetz vom 19. Dezember 2008) ersetzt.

In der Begründung des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 ist angegeben:

« L'instauration du libre choix dans le chef des membres peut parfois avoir des conséquences négatives. Tant qu'aucun choix n'est fait, on ne peut en aucun cas procéder à une inscription; toutefois, à partir du moment où l'inscription peut être réglée, celle-ci prend effet rétroactivement à la date à laquelle les conditions pour être personne à charge sont remplies.

Il est dès lors proposé de rétablir des règles de priorité pour l'inscription des personnes à charge d'un titulaire » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1491/001 und 52-1492/001, S. 60).

Im Bericht wird präzisiert:

« Depuis le 1er janvier 2008, les indépendants sont également assurés pour les petits risques par l'application de la loi du 26 mars 2007. Etant donné qu'il n'existe plus ainsi qu'un seul régime d'assurance obligatoire soins de santé, pour toutes les situations où il doit être déterminé auprès de quel titulaire une personne à charge doit être affiliée, le principe de libre choix a été instauré à partir du 1er janvier 2008.

L'instauration du libre choix comme principe pourrait mener à moins de constance dans l'affiliation des personnes à charge. Le libre choix implique également que le choix peut être revu. Lorsque les titulaires concernés ne sont pas affiliés auprès du même organisme assureur, un échange intermutualiste de données est nécessaire afin que la personne à charge puisse bénéficier de tous les droits.

L'instauration du libre choix dans le chef des membres peut ainsi parfois avoir des conséquences négatives. Tant qu'aucun choix n'est fait, on ne peut en aucun cas procéder à une inscription; toutefois, à partir du moment où l'inscription peut être réglée, celle-ci prend effet rétroactivement à la date à laquelle les conditions pour être personne à charge sont remplies.

Il est dès lors proposé aux articles 64 et 65 de rétablir des règles de priorité pour l'inscription des personnes à charge d'un titulaire » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1491/006, SS. 11-12).

B.1.5. Durch die zwei aufeinanderfolgenden Ersetzungen der fraglichen Bestimmung wollte der Gesetzgeber den negativen Folgen des Grundsatzes der freien Wahl der Berechtigten, was die Eintragung einer Person zu Lasten betrifft, wenn diese keine Entscheidung getroffen haben oder zwischen ihnen ein Streitfall besteht, vorbeugen.

In Bezug auf die Streitsache vor dem vorlegenden Richter

B.2.1. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass sich die Streitsache vor dem vorlegenden Richter auf die Weigerung einer Krankenkasse bezieht, einem getrennt lebenden Elternteil eine erhöhte Beteiligung der Gesundheitspflegeversicherung im Sinne von Artikel 37 § 19 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes zu gewähren, weil die Einkünfte des betreffenden Elternteils den Einkommenshöchstbetrag überschreiten würden. Die Krankenkasse weigert sich, bei der Berechnung der Einkünfte die Kinder des betreffenden Elternteils als « Personen zu Lasten » anzusehen, weil sie ihren Wohnort nicht bei diesem Elternteil haben. Da die Eltern nicht ausdrücklich entschieden haben, die Kinder zu Lasten dieses Elternteils einzutragen, sind die Kinder aufgrund der fraglichen Bestimmung als Personen zu Lasten des anderen Elternteils, bei dem sie ihren Wohnort haben, eingetragen. Der vorlegende Richter stellt jedoch fest, dass die Kinder seit deren Trennung gleichermaßen bei beiden Elternteilen untergebracht sind und dass die mit den Kindern verbundenen normalen und außerordentlichen Kosten jeweils zur Hälfte von beiden Elternteilen getragen werden.

Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diese Situation.

B.2.2. Die erhöhte Beteiligung der Gesundheitspflegeversicherung ist in Artikel 37 § 19 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes vorgesehen, der bestimmt:

« Haushalte mit geringen Einkünften erhalten eine erhöhte Beteiligung der Versicherung. Unter Haushalt ist die Einheit zu verstehen, die aus dem Antragsteller, seinem weder tatsächlich noch von Tisch und Bett getrennten Ehepartner oder der mit ihm zusammenwohnenden Person und aus den Personen zu ihren Lasten im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 Nr. 17, 18 und 19 besteht. [...].

Die steuerpflichtigen Bruttoeinkünfte des Haushalts werden berücksichtigt. [...]

[...]

Der König legt den Einkommenshöchstbetrag fest, unter dem für den betreffenden Haushalt davon ausgegangen wird, dass er über geringe Einkünfte verfügt. Er legt die Bedingungen und die Modalitäten für die Eröffnung, die Aufrechterhaltung und den Entzug des Anrechts auf die erhöhte Beteiligung der Versicherung fest unter Berücksichtigung der im vorliegenden Paragraphen angebrachten Präzisierungen.

[...] ».

B.2.3. Die Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung der erhöhten Beteiligung der Gesundheitspflegeversicherung wurden durch einen königlichen Erlass vom 15. Januar 2014 « über die in Artikel 37 § 19 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung erwähnte erhöhte Beteiligung der Versicherung » (nachstehend: königlicher Erlass vom 15. Januar 2014) festgelegt.

Artikel 21 dieses Erlasses legt einen Einkommenshöchstbetrag nach einer von der Krankenkasse vorgenommenen Untersuchung der Einkünfte in Bezug auf den Vorteil einer erhöhten Beteiligung fest:

« Le plafond de revenus applicable dans le cadre du présent arrêté est fixé à 15.986,16 euros augmenté de 2.959,47 euros par personne supplémentaire présente dans le ménage composé conformément aux dispositions de la section 4 du présent chapitre.

Les montants visés à l'alinéa 1er sont liés à l'indice pivot 114,97 (base 2004 = 100) et sont adaptés à l'indice des prix à la consommation d'une manière identique à celle en vigueur pour les pensions. [...] ».

Artikel 25 desselben königlichen Erlasses, der Bestandteil von Abschnitt 4 ist, auf den der vorerwähnte Artikel 21 verweist, bestimmt:

« Le ménage pris en considération dans le cadre de ce chapitre est composé du demandeur, de son conjoint non séparé de fait ni séparé de corps et de biens, ou de son cohabitant au sens de l'article 14 et de leurs personnes à charge, et ce au moment de l'introduction de la demande.

[...] ».

Die Person zu Lasten ist in dem königlichen Erlass vom 15. Januar 2014 definiert als « der Begünstigte der Gesundheitsleistungen in der in Artikel 32 Absatz 1 Nrn. 17, 18, 19 und 23 des Gesetzes erwähnten Eigenschaft » (Artikel 2 Nr. 4).

B.2.4. Artikel 32 Absatz 1 Nrn. 17, 18, 19 und 23 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes, auf den sowohl Artikel 2 Nr. 4 des königlichen Erlasses vom 15. Januar 2014 als auch Artikel 37 § 19 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes verweisen, bestimmt:

« Begünstigte der in Titel 3 Kapitel 3 des vorliegenden koordinierten Gesetzes erwähnten Gesundheitsleistungen unter den durch dieses Gesetz vorgesehenen Bedingungen sind:

[...]

17. Personen zu Lasten der in den Nummern 1 bis 16, 20 und 21 erwähnten Berechtigten,

18. Personen zu Lasten der in den Nummern 1 bis 16, 20 und 21 erwähnten Berechtigten, die ihrer Milizpflicht nachkommen,

19. Personen zu Lasten von Arbeitnehmern belgischer Staatsangehörigkeit, auf die ausländische Rechtsvorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit anwendbar sind, wenn sie in Belgien sind oder nach Belgien zurückkommen, während diese Arbeitnehmer ihrer Milizpflicht nachkommen,.

[...]

23. Kinder der in Nr. 22 erwähnten Berechtigten, die zu ihren Lasten sind ».

Daraus folgt, dass die « Person zu Lasten » die Person zu Lasten verschiedener Berechtigter ist, darunter hauptsächlich diejenigen, die in Nrn. 1 bis 16, 20 und 21 von Artikel 32 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes erwähnt sind, das heißt Lohnempfänger und Selbständige sowie ihnen gleichgestellte Personen wie Pensionierte, arbeitsunfähige Arbeitnehmer und Arbeitslose.

B.2.5. Die Artikel 123, 124 und 125 des königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 « zur Ausführung des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung » (nachstehend: königlicher Erlass vom 3. Juli 1996) präzisieren den Begriff der « Person zu Lasten eines Berechtigten ».

Artikel 123 dieses königlichen Erlasses bestimmt :

« Die Eigenschaft als Person zu Lasten eines Berechtigten oder Arbeitnehmers im Sinne von Artikel 32 des koordinierten Gesetzes wird den im vorliegenden Artikel und in den Artikeln 124, 125 und 127 erwähnten Personen zuerkannt unter Bedingungen, die in denselben Artikeln erwähnt sind:

[...]

3. den nachstehend aufgezählten Kindern, die jünger als 25 Jahre sind:

a) den Kindern und adoptierten Kindern des Berechtigten oder Arbeitnehmers und denjenigen, in deren Geburtsurkunde dessen Name vermerkt ist,

[...] ».

Artikel 124 § 2 Absätze 1 und 2 desselben königlichen Erlasses präzisiert, dass die Regel, dass Personen zu Lasten denselben Hauptwohntort wie der Berechtigte haben müssen, nicht für Kinder gilt, die in Anwendung von Artikel 123 Absatz 1 Nr. 3 desselben königlichen Erlasses zu Lasten des Berechtigten sind:

« Personen zu Lasten eines Berechtigten oder eines Arbeitnehmers im Sinne von Artikel 123 müssen seinem Haushalt angehören; sie erfüllen diese Bedingung nur, wenn sie denselben Hauptwohntort - im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen - wie der Berechtigte haben.

Von dieser Regel ausgenommen sind der in Artikel 123 Nr. 1 erwähnte getrennt lebende Ehepartner und die Kinder, die in Anwendung von Artikel 123 Nr. 3 zu Lasten des Berechtigten oder Arbeitnehmers sind. [...] ».

Schließlich bestimmt Artikel 125 des königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996, der infolge der Abänderung der fraglichen Bestimmung durch das Gesetz vom 19. Dezember 2008 nicht angepasst wurde:

« Conformément à l'article 126 de la loi coordonnée, en cas de contestation entre des titulaires sur la question de savoir auprès duquel un enfant doit être inscrit comme personne à charge, l'enfant est inscrit par priorité comme personne à charge du titulaire le plus âgé.

Pour les titulaires qui ne vivent pas sous le même toit, l'enfant est inscrit par préférence comme personne à charge du titulaire qui cohabite avec lui ».

B.2.6. Im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen hat der Kassationshof geurteilt:

« D'une part, en vertu de l'article 123, alinéa 1er, 3, a), de l'arrêté royal du 3 juillet 1996 portant exécution de la loi relative à l'assurance obligatoire soins de santé et indemnités, coordonnée le 14 juillet 1994, la qualité de personne à charge d'un titulaire ou d'un travailleur, au sens de l'article 32 de la loi coordonnée, est attribuée, dans les conditions déterminées par ledit article 123 et par les articles 124, 125 et 127 qui lui font suite, aux enfants et enfants adoptés du titulaire ou du travailleur et à ceux dans l'acte de naissance desquels le nom de celui-ci est mentionné, s'ils sont âgés de moins de vingt-cinq ans.

Dès lors que cette disposition ne requiert pas que le titulaire ou le travailleur assume l'entretien de l'enfant, le second alinéa de l'article 123 précité, qui prévoit que, pour l'application de cet article, est censée assumer l'entretien de l'enfant la personne qui cohabite

avec celui-ci et qui règle la preuve de cette cohabitation, ne s'applique pas aux cas visés à l'alinéa 1er, 3, a), de cet article.

Si l'article 124, § 2, alinéa 1er, du même arrêté dispose que les personnes à charge d'un titulaire ou d'un travailleur, au sens de l'article 123, doivent faire partie de son ménage et détermine la seule situation dans laquelle elles remplissent cette condition, l'article 124, § 2, alinéa 2, fait exception à cette règle pour les enfants qui sont à charge du titulaire ou du travailleur par application de l'article 123, alinéa 1er, 3.

Il s'ensuit que, pour qu'un enfant visé à l'article 123, alinéa 1er, 3, a), de l'arrêté royal du 3 juillet 1996 soit à la charge d'un titulaire ou d'un travailleur, il n'est pas requis qu'il cohabite avec ce dernier ou fasse partie de son ménage.

D'autre part, au cas où les parents d'un enfant ne vivent pas sous le même toit, l'article 126, alinéa 1er, de la loi relative à l'assurance obligatoire soins de santé et indemnités, coordonnée le 14 juillet 1994, dispose que, si aucun choix n'a été réalisé sur la question de savoir auprès de quel titulaire la personne à charge doit être inscrite ou en cas de contestation entre les titulaires, la personne à charge est inscrite par priorité à charge du titulaire qui cohabite avec lui; l'alinéa 2 de cet article précise le moment où sortent ses effets la demande visant à ce que la personne à charge soit inscrite à charge d'un autre titulaire.

L'arrêt constate que le défendeur est divorcé, qu'il est seul domicilié à son adresse et que ses deux filles cadettes, mineures d'âge et domiciliées chez leur mère, ' vivent chez lui la moitié du temps en vertu d'un hébergement égalitaire '.

En considérant, pour les tenir, ainsi interprétés, comme contraires aux articles 10 et 11 de la Constitution et écarter, dès lors, leur application en vertu de l'article 159 de celle-ci, que ' les articles 123, [alinéa 1er, 3], et 124, § 2, de l'arrêté royal du 3 juillet 1996 [...] interdisent de considérer comme étant à charge pour le remboursement des soins de santé des enfants domiciliés chez leur autre parent ', l'arrêt viole ces dispositions réglementaires, qui n'édicte pas pareille interdiction.

En décidant ensuite, sur cette base, que ces deux enfants ' doivent être considérées comme étant à la charge [du défendeur] ' alors qu'elles sont inscrites comme étant à la charge de leur mère et qu'il ne constate l'existence ni d'un choix de leurs parents séparés ni d'une demande d'inscription à charge du défendeur, il viole, en outre, l'article 126 de la loi coordonnée du 14 juillet 1994 » (Kass., 6. Juni 2016, S.15.0132.F).

Aus diesem Entscheid geht hervor, dass es die Artikel 123 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a) und 124 § 2 des königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 nicht ausschließen, dass Kinder eines getrennten oder geschiedenen Paares, die jünger als 25 Jahre sind und ihren Wohnort bei einem der Elternteile haben, für die Erstattung ihrer Gesundheitsversorgung als zu Lasten des anderen Elternteils angesehen werden können. Außerdem ergibt sich aus Artikel 126 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes, dass Kinder als Personen zu Lasten nur bei einem einzigen Berechtigten eingetragen werden können, wenn die Eltern getrennt oder geschieden sind. Haben die Eltern keine Entscheidung getroffen, werden die Kinder bei dem Berechtigten, der

mit ihnen zusammenwohnt, als Personen zu Lasten eingetragen. Aus der Verbindung dieser Bestimmungen geht hervor, dass die Kinder, die jünger als 25 Jahre sind, im Fall einer gleichmäßig aufgeteilten Unterbringung weiterhin zu Lasten eines einzigen Berechtigten sein müssen und dass diese Zuordnung nicht notwendigerweise ausschließlich auf dem Kriterium des Wohnorts und auf dem Gedanken des Zusammenwohnens beruht.

In Bezug auf die Vorabentscheidungsfrage

B.3. Mit seiner Vorabentscheidungsfrage befragt der vorlegende Richter den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, die den Grundsatz der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung gewährleisten, wenn diese Bestimmung dahin ausgelegt wird, dass sie es ausschließt, dass bei der Berechnung des Einkommenshöchstbetrags im Rahmen eines Antrags auf erhöhte Beteiligung im Sinne von Artikel 37 § 19 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes davon ausgegangen wird, dass die Kinder von getrennten Eltern als zu Lasten der beiden Elternteile sind, und dass sie die Verpflichtung auferlegt, einen der beiden Elternteile zu wählen, während die Kinder in Wirklichkeit gleichermaßen zu Lasten der beiden Elternteile sind, sowohl steuerrechtlich, als auch was die Unterbringung angeht.

B.4. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Wie in B.2.6 erwähnt, ergibt sich aus der Verbindung von Artikel 123 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe *a*) und 124 § 2 des königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 und von Artikel 126 des

am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes, dass auch im Fall einer gleichmäßig aufgeteilten Unterbringung ein einziger Berechtigter von Personen zu Lasten in Betracht zu ziehen ist und dass diese Zuordnung zu einem Berechtigten nicht notwendigerweise ausschließlich auf dem Kriterium des Wohnorts und auf dem Gedanken des Zusammenwohnens beruht.

Es ist folglich die fragliche Bestimmung, die die Bestimmung des Berechtigten im Fall von Kindern eines getrennten oder geschiedenen Paares, die jünger als 25 Jahre sind und die aufgrund von Artikel 123 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe *a*) und 124 § 2 des königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 als Personen zu Lasten gelten, regelt.

B.6.1. Das Gesetz vom 13. April 1995 hat in Artikel 374 des Zivilgesetzbuches den Grundsatz der gemeinsamen Ausübung der elterlichen Autorität eingeführt. Die gemeinsame Ausübung der elterlichen Autorität, die voraussetzt, dass die Eltern gemeinsam für die finanziellen Auslagen des Kindes aufkommen, beinhaltet jedoch nicht notwendigerweise, dass getrennte Eltern es im gleichen Maße unterbringen, denn diese Form der Unterbringung hat der Gesetzgeber erst seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 2006 « zur bevorzugten gleichmäßig aufgeteilten Unterbringung des Kindes, dessen Eltern getrennt leben, und zur Regelung der Zwangsvollstreckung in Sachen Unterbringung des Kindes » vorgezogen, durch das insbesondere Artikel 374 des Zivilgesetzbuches abgeändert wurde.

B.6.2. Wenn jedoch die Kinder gleichermaßen durch getrennte Eltern untergebracht werden, was der Gesetzgeber seit dem Gesetz vom 18. Juli 2006 vorzuziehen wünscht, kommen die Eltern gleichermaßen tatsächlich für sie auf, und diese Verteilung der tatsächlichen Auslagen für das Kind auf getrennte Eltern sollte grundsätzlich im System der erhöhten Beteiligung der Gesundheitspflegeversicherung berücksichtigt werden, weil mit diesem System die tatsächliche Belastung eines Haushaltes mit geringen Einkünften mit einem Kind ausgeglichen werden soll.

B.7.1. Indem die fragliche Bestimmung verhindert, dass Kinder von getrennten Eltern, die bei beiden Elternteilen gleichermaßen untergebracht sind, als Personen zu Lasten der beiden Elternteile eingetragen werden, hat sie zur Folge, dass nur einer der beiden Elternteile die Kinder bei der Berechnung des Einkommenshöchstbetrags für die Gewährung der erhöhten Beteiligung der Versicherung angeben kann.

B.7.2. Diese Bestimmung ist durch das legitime Ziel gerechtfertigt, dass Kinder nicht zweimal bei der Bestimmung des Einkommenshöchstbetrags für die erhöhte Beteiligung der Gesundheitspflegeversicherung berücksichtigt werden.

B.7.3. Der Umstand, dass die Kinder nach dem Urteil zur Feststellung der Trennung ihren Wohnort bei einem der beiden Elternteile haben, ändert daran nichts, da die fragliche Bestimmung in jedem Fall verhindert, dass die Kinder als Personen zu Lasten bei beiden Elternteilen eingetragen werden können.

Ogleich jeder der Elternteile teilweise für die Kinder aus ihrer Verbindung aufkommt, ermöglicht es die fragliche Bestimmung nicht, diese tatsächlich übernommenen Auslagen bei jedem Elternteil für die Berechnung des Einkommenshöchstbetrags im Hinblick auf die Gewährung der erhöhten Beteiligung der Gesundheitspflegeversicherung zu berücksichtigen.

Dieser Behandlungsunterschied ist im Hinblick auf das Ziel des Gesetzgebers, das darin besteht, bei der Bestimmung des Einkommenshöchstbetrags, bis zu dem die erhöhte Beteiligung gewährt werden kann, die Erhöhung der der Größe des betreffenden Haushalts entsprechenden Belastung und die tatsächliche Situation der Erziehung der Kinder in der konkreten Familiensituation zu berücksichtigen, nicht vernünftig gerechtfertigt.

B.7.4. Es ist zwar legitim, dass der Gesetzgeber es vermeiden möchte, dass alle Kinder von getrennten Eltern bei der erhöhten Beteiligung der Gesundheitspflegeversicherung zweimal berücksichtigt werden, aber es ist unverhältnismäßig davon auszugehen, dass einerseits die gleichmäßig aufgeteilte Unterbringung und folglich die Aufteilung der Auslagen für die Kinder auf getrennte Eltern zu bevorzugen ist, während es andererseits verweigert wird, dass die Kinder zumindest teilweise als zu Lasten des Elternteils eingetragen gelten, der die erhöhte Beteiligung beantragt.

B.8. Dieser ungerechtfertigte Behandlungsunterschied ergibt sich jedoch nicht aus der fraglichen Bestimmung, sondern aus dem Fehlen einer Gesetzesbestimmung, die es ermöglichen würde, zur Bestimmung den Einkommenshöchstbetrag für die Gewährung der erhöhten Beteiligung der Gesundheitspflegeversicherung die tatsächlich von jedem Elternteil für die Unterbringung und Erziehung ihrer Kinder übernommenen Auslagen zu berücksichtigen, wenn diese Kinder gleichermaßen von den Eltern untergebracht werden.

B.9. Wenn die Feststellung einer Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Referenznormen, auf deren Grundlage der Gerichtshof seine Kontrolle ausübt, anzuwenden, gibt der Gerichtshof an, dass es dem Richter obliegt, dem Verstoß gegen diese Normen ein Ende zu setzen.

Dies trifft in der vorliegenden Rechtssache nicht zu. Der Gerichtshof kann die in B.8 ausgedrückte Feststellung einer Rechtslücke nämlich nicht näher präzisieren, da er nicht über eine Beurteilungsbefugnis verfügt, die derjenigen des Gesetzgebers gleichwertig ist. In Ermangelung von Präzisierungen kann die in B.8 festgestellte Rechtslücke nicht unmittelbar vom vorlegenden Richter geschlossen werden. Es obliegt also dem Gesetzgeber und nur ihm, unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu beurteilen, auf welche Weise und in welchem Maße die tatsächlich von den Eltern für ihre Kinder übernommenen Auslagen bei der Bestimmung des Einkommenshöchstbetrags in Bezug auf die Gewährung einer erhöhten Beteiligung der Gesundheitspflegeversicherung zu berücksichtigen sind.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 126 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Das Fehlen einer Gesetzesbestimmung, die bei der Bestimmung des Einkommenshöchstbetrags in Bezug auf die Gewährung einer erhöhten Beteiligung der Gesundheitspflegeversicherung die Berücksichtigung der Last ermöglichen würde, welche tatsächlich von jedem der Elternteile zur Unterbringung und Erziehung ihrer Kinder getragen wird, wenn diese Kinder gleichermaßen durch die Eltern untergebracht werden, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 5. Dezember 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût